

Gebührensatzung für die Schülerbetreuung an den Grundschulen Mörtenbach und Weiher

Aufgrund der §§ 5,19,20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2009 S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörtenbach in ihrer Sitzung am 25.06.2019 folgende Gebührensatzung für die Schülerbetreuung an den Grundschulen Mörtenbach und Weiher beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Nutzung der Schülerbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder, Gebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a.) Betreuungsgebühr
- b.) Verpflegungsentgelt (Mittagessen)

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S.142,3177) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S.3191) erhält.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für die Nutzung der Schülerbetreuung an den Grundschulen in Mörtenbach und Weiher zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben.

(4) Betreuungsgebühr und Verpflegungsentgelt sind jeweils für den vollen Monat zu entrichten.

(5) Eine Anmeldung kann nur zu Beginn eines Monats und eine Abmeldung nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen.

(6) Bei einem Wechsel des Kindes in eine weiterführende Schule erlischt der Betreuungsvertrag nach Ablauf des Schuljahres automatisch. Eine schriftliche Kündigung ist nicht nötig.

§ 2

Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühren in der Grundschule in Mörtenbach betragen monatlich:

- | | |
|--|------------|
| a. Für eine Betreuung vor und nach dem Unterricht (07:30 – 15:00 Uhr)
nur mit Mittagessen möglich | 135,00 EUR |
| b. Für eine Betreuung vor und nach dem Unterricht (07:30 – 16:30 Uhr)
nur mit Mittagessen möglich | 178,00 EUR |

- (2) Die Betreuungsgebühren in der Grundschule in Weiher betragen monatlich:
- | | |
|--|------------|
| a. Für eine Betreuung vor und nach dem Unterricht (07:30 – 15:00 Uhr)
nur mit Mittagessen möglich | 114,00 EUR |
| b. Für eine Betreuung vor und nach dem Unterricht an drei Tagen pro Woche
(07:30 – 15:00 Uhr) nur mit Mittagessen möglich | 68,00 EUR |

§ 3

Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen (5 Betreuungstage/Woche) wird neben der Betreuungsgebühr ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 EUR/Monat erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen (3 Betreuungstage/Woche) wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 48,00 EUR/Monat erhoben.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Schülerbetreuung fernbleibt. Dies gilt auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten der Einrichtungen. Eine Kündigung/Abmeldung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist grundsätzlich zum Ende eines Schuljahres möglich und muss schriftlich (formlos) erfolgen.
- (2) In Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel) ist eine verkürzte Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten, der dem Antrag zustimmen muss.
- (3) Die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Eventuelle Änderungen der Gebühren z.B. auf Grund Änderungen der Betreuung etc. werden im Folgemonat nach Eintritt des betreffenden Ereignisses gültig.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist auch während der schulfreien Zeit (z.B. während der Hessischen Ferien) zu bezahlen. Eine Abmeldung zu Beginn der Ferien und anschließende Wiederanmeldung nach Ende der Ferien ist nicht möglich.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen die Schülerbetreuung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Erhebung der Gebühr für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet gemäß § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mörlenbach der Gemeindevorstand.
- (7) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Jugendamt bzw. beim Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße (Bildungspaket) beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Ein Ausschluss erfolgt, wenn fällige Betreuungsgebühren oder Verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt werden. Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 27.06.2017 beschlossene Satzung außer Kraft.

Mörlenbach, 25.06.2019

Gemeinde Mörlenbach
Der Gemeindevorstand

Jens Helmstädter
Bürgermeister